

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-
Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.07.2017
vom 15.05.2020**

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2017“ (AB Uni 2017/21, S. 1799 ff.) wird wie folgt geändert:

In „V. Inkrafttreten und Übergangsregelung Sportabitur“ wird folgende Nr. 3 neu hinzugefügt:

- „3. Für das Zulassungsjahr 2020 finden – abweichend von den vorstehenden Regelungen dieser Ordnung – keine Eignungsprüfungen statt. Der Nachweis der besonderen Eignung wird für diesen Zeitraum wie folgt geführt:
- a) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 13. Jahrgangsstufe (9-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
 - b) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe (8-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
 - c) Feststellungen der besonderen Eignung für das Fach Sport, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, sofern die Bescheinigung innerhalb der letzten 24 Monate ausgestellt worden ist.
 - d) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag andere Nachweise anerkannt werden, sofern diese den unter c) genannten Nachweisen gleichwertig sind.

Die gemäß Buchstaben a) bis c) notwendigen Feststellungen trifft das Studierendensekretariat; die gemäß Buchstabe d) notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Die erforderlichen Unterlagen müssen von der/dem Studienbewerber/in bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung gemäß den Buchstaben a) bis d) nicht erbringen können, erhalten auf Antrag einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07) vom 05.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s